



Einwohnergemeinde Unterseen

Polizeireglement

Gemeinderat vom 21. November 2011
in Kraft ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT	ARTIKEL	TITEL	SEITE
1. Allgemeine Bestimmungen	1	Zweck	1
	2	Organe der Gemeindepolizei	1
	3	Übertragung der Polizeiaufgaben	2
2. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit	4	Grundsätze	2
	5	Schutz des Grundes	2
	6	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	2 - 3
	7	Aussen- und Strassenreklame, Plakate und Plakatanschlagstellen	3
	8	Benützung von öffentlichem Grund	3 - 4
	9	Baustellen	4
	10	Sicherung von Bodenöffnungen	4
	11	Gesteigerter Gemeingebrauch	4 - 5
	12	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	5
	13	Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten	5 - 6
	14	Rettungseinrichtungen	6
	15	Prostitution	6
3. Schutz von Personen, Sachen und Umwelt	16	Grundsätze	7
	17	Jugendschutz	7
	18	Luftreinhaltung	7
	19	Lärmbekämpfung	7 - 8
	20	Ruhe an öffentlichen Feiertagen	8
	21	Haus-, Garten- und Bastelarbeiten	8

ABSCHNITT	ARTIKEL	TITEL	SEITE
	22	Besondere zeitliche Lärmbe- schränkungen	9
	23	Tonerzeugungs- und Tonwieder- gabegeräte	9
	24	Lautsprecher, Sirenen, Signalge- räte	9
	25	Lasieranlagen	9
	26	Helikopterflüge	10
	27	Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	10
	28	Gaststätten, Versammlungs- räume und Vergnügungsstätte	10
	29	Feuerwerk	10 - 11
	30	Schiessen	11
	31	Fundsachen	11
4. Seuchen, Epidemien	32	Seuchen, Epidemien	12
5. Tierhaltung und Tierschutz	33	Grundsätze	12
	34	Hundehaltung	12 - 13
	35	Tierkadaver	13
6. Gewerbepolizei	36	Märkte	13
	37	Taxi- und Kutschenwesen	13
7. Strassenpolizei	38	Grundsatz	13
8. Vollzugsbestimmungen	39	Vollzug und Kontrolle	14
9. Strafen und Massnahmen	40	Massnahmen, Verwaltungs- zwang, Ersatzvornahme	14
	41	Strafbestimmungen	14 - 15
	42	Personen unter 18 Jahre	15
	43	Rechtsmittel	15
10. Inkrafttreten	44	Inkrafttreten	16

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeordnung vom 10. September 2007

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Unterseen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Artikel 2

Organe der Gemeindepolizei

¹ Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde.

² Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der entsprechenden Erlasse und Verträge von der Sicherheitskommission, von Abteilungen oder Bereichen der Gemeindeverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.

³ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Artikel 3

- Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn
- ¹ Die Gemeindepolizeiorgane nehmen die in Artikel 9 ff des Polizeigesetzes zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr, soweit sie nicht mittels Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion der Kantonspolizei übertragen werden oder – soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht – vertraglich an Dritte delegiert werden.
- ² Die entsprechende wiederkehrende Pauschalentschädigung unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (im Rahmen des Voranschlages).

II. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, ORDNUNG UND SITTLICHKEIT**Artikel 4**

- Grundsätze
- ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.
- ² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Artikel 5

- Schutz des Grundes
- ¹ Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Entsprechende Gesuche sind an die Sicherheitskommission zu richten.
- ³ Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland ist verboten.

Artikel 6

- Verunreinigung des öffentlichen Grundes
- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Sachen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Artikel 7

Aussen- und Strassenreklame, Plakate und Plakatanschlagstellen

¹ Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

² Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber und dergleichen auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Verboten ist das Anbringen von Reklamen an Bäumen, Leitungstangen, Elektroverteiltern, an öffentlichen Bauten und dergleichen.

³ Die Sicherheitskommission bezeichnet die Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund und kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen.

⁴ Über Reklamebewilligungen, die eine Baubewilligung erfordern, entscheidet die Baukommission. Sie fordert, wenn notwendig einen Mitbericht von der Sicherheitskommission ein. Das Koordinationsgesetz (KoG) bleibt vorbehalten.

⁵ Temporäre Reklamen für Veranstaltungen, die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt das Büro Sicherheitskommission.

Artikel 8

Benützung von öffentlichem Grund

¹ Das Benützen von öffentlichem Grund ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

³ Das Polizeiinspektorat kann Sperren bis längstens 48 Stunden Dauer bewilligen. Über länger dauernde oder wiederkehrende Sperren entscheidet die Sicherheitskommission.

⁴ Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebenden haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund beschmutzen.

⁵ Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.

Artikel 9

Baustellen

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist dem Polizeiinspektorat vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentliche Strassen, Plätze und Trottoirs beanspruchen.

Artikel 10

Sicherung von
Bodenöffnungen

Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben und dergleichen sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

Artikel 11

Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Sicherheitskommission und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Diese kann die Bewilligungskompetenz delegieren.

² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:

- a) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallagerungen und Ähnliches;
- b) Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen;
- c) das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatz für Fahrzeuge;
- d) Strassencafes, Verkaufsstände, Reklametafeln und Ähnliches;

- e) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings, Motorfahrzeugveranstaltungen und Ähnliches;
- f) das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

³ Das gesamte Campingwesen (inkl. das vereinzelte Campieren/ Übernachten) richtet sich nach dem Campingreglement der Gemeinde Unterseen.

Artikel 12

Veranstaltungen,
Umzüge, Demonstrationen

¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Über Demonstrationen mit politischem Hintergrund entscheidet der Gemeinderat.

³ Über Umzüge, Versammlungen und dergleichen entscheidet die Sicherheitskommission.

⁴ Über Anlässe, kurzfristige Sperren wie Durchmarsch von Musikgesellschaften, Vereinen, Guggenmusiken und dergleichen entscheidet das Büro Sicherheitskommission bzw. das Polizeiinspektorat.

⁵ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁶ Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

⁷ Gesuche sind rechtzeitig, spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der verantwortlichen Person sowie des zu benützenden öffentlichen Grundes.

Artikel 13

Kulturelle Kleinproduktionen,
Strassenmusikanten

¹ Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater und Ähnliches sind bewilligungspflichtig.

² Auftrittszeiten für Strassenmusik ; Montag bis Samstag zwischen 09.00 und 19.00 Uhr. Auftrittsdauer; max. 20 Minuten am gleichen Standort, und max. 5 Tage pro Monat.

³ Der Einsatz von Tonverstärkern und Synthesizern ist nicht erlaubt.

⁴ Aktives Geldsammeln ist nicht erlaubt; gestattet ist das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkasten oder dergleichen für Geldspenden.

⁵ Es ist verboten, auf öffentlichem Terrain Tonträger, Instrumente, Schmuck, Souvenirs und Ähnliches zu verkaufen (ausgenommen an Märkten).

⁶ Zugänge zu Häusern, Geschäften und Restaurants sind freizuhalten. Der Verkehr darf nicht behindert werden.

Artikel 14

Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen von Einrichtungen wie Rettungsringe und -stangen, Hydranten sowie die Wegnahme von Feuerleitern ist nur in Notfällen gestattet.

² Das Benützen in Notfällen ist nachträglich sofort dem Polizeiinspektorat zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.

Artikel 15

Prostitution

¹ Weder durch die Prostitution noch durch den motorisierten Freierverkehr dürfen übermässige Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung entstehen.

² Die Prostitution auf öffentlichem Grund ist verboten. Die Kantonspolizei kann die sich Prostituiierenden sofort wegweisen.

III. SCHUTZ VON PERSONEN, SACHEN UND UMWELT

Artikel 16

Grundsätze

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf Personen, Sachen oder die Umwelt vermieden werden.

² Jedermann ist bei seinen Tätigkeiten verpflichtet, durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder durch geeignete Vorkehren dafür zu sorgen, dass Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen, Lichteffekte möglichst vermieden werden.

Artikel 17

Jugendschutz

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nur in Begleitung einer mündigen Person, welche die Aufsicht übernommen hat, auf öffentlichem Grund aufhalten.

² Das Verbot gilt nicht auf dem Heimweg von für Jugendliche zugelassenen Anlässen oder Kursen.

³ Wenn Jugendliche nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt aufgegriffen werden, haben die Polizeiorgane das Recht, die Eltern aufzufordern, ihr/e Kind/er vor Ort abzuholen.

Artikel 18

Luftreinhaltung

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft sind die Verursachenden, die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die Eigentümerschaft verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Technik geboten sind.

Artikel 19

Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann das Büro Sicherheitskommission Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Das Polizeiinspektorat ist berechtigt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messung werden den Verursachenden oder der Eigentümerschaft auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

⁵ Das Polizeiinspektorat kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

Artikel 20

Ruhe an öffentlichen Feiertagen

¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.

² Ausnahmen von diesem Verbot kann die Sicherheitskommission gemäss Artikel 7 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bewilligen.

Artikel 21

Haus-, Garten- und Bastelarbeiten

¹ Bei Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

² Mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 19.00 Uhr gestattet.

Artikel 22

Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen

¹ Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störende Lärm verboten. Der unvermeidlich entstehende Lärm bei Notstandsarbeiten oder bei zeitgebundenen Arbeiten ist ausgenommen. Letztere bedürfen einer Bewilligung des Büros Sicherheitskommission und sind nach Möglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

² Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Darüber hinaus ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten nicht gestattet.

Artikel 23

Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte

Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Artikel 24

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungen erteilt das Polizeiinspektorat.

Artikel 25

Laseranlagen

¹ Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, die zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).

² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

Artikel 26

Helikopterflüge Helikopterflüge (Starts, Landungen, Transporte, usw.) sind dem Polizeiinspektorat vorgängig zu melden (ausgenommen Rettungs-, Sicherheits- und Überwachungsflüge).

Artikel 27

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

¹ Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Sicherheitskommission kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Der Gemeinderat kann auch im Altstadtgebiet längerdauernde bzw. mehrwöchige Anlässe bewilligen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt bezüglich Veranstaltungen im Freien eine entsprechende Verordnung.

⁵ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 28

Gaststätten, Versammlungsräume und Vergnügungstättchen

¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstättchen sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Tonwiedergabegeräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

³ Für Betriebe, die eine Überzeit beanspruchen, kann die Sicherheitskommission Auflagen wie den Einsatz eines Park- und/oder Ordnungsdienstes beantragen.

Artikel 29

Feuerwerk

¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Für das Abbrennen von Feuerwerk ist eine Bewilligung des Büros der Sicherheitskommission erforderlich, ausgenommen am 1. August und an Silvester. Feuerwerke müssen in der Regel vor 22.00 Uhr abgebrannt und beendet sein.

³ Die Richtlinien zum Aufstellen und Abbrennen eines Feuerwerks sind zwingend einzuhalten. Die Richtlinien werden mit der Bewilligung den Gesuchstellenden abgegeben.

Artikel 30

Schiessen

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur in Anlagen, die für diesen Zweck besonders geeignet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Die Anwendung von Knallkörpern ist in Wohngebieten verboten.

⁵ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Artikel 31

Fundsachen

Gefundene Sachen, die von der Finderin oder vom Finder der Eigentümerschaft nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro Interlaken abzugeben.

IV. SEUCHEN, EPIDEMIEN

Artikel 32

Seuchen, Epidemien

¹ Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Sicherheitskommission die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und den Schulorganen alle erforderlichen Massnahmen.

² Das zuständige kantonale Organ ist umgehend über die Vorkommnisse zu orientieren.

³ Bei ausserordentlichen und gemeindeübergreifenden Epidemien gelangt die Regionale Führungsorganisation Bödéli zum Einsatz.

V. TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Artikel 33

Grundsätze

¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche oder Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder verboten werden.

Artikel 34

Hundehaltung

¹ Hundehalter sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine anderen Tiere oder Menschen belästigt, verletzt oder sonst wie Schaden anrichtet.

² Sie sind zudem verpflichtet, ihren Hund registrieren zu lassen und jährlich die Abgabe für die Kontrollmarke (Hundetaxe) zu entrichten. Jeder Hund hat im Freien ein Halsband mit einer gültigen Kontrollmarke zu tragen.

³ Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen, Plätzen, Wegen, Feldern, Wiesen und Wäldern zu beseitigen.

⁴ Die Gemeindebehörde ist befugt, Orte zu bezeichnen, an denen die Hunde an der Leine geführt werden müssen. Eine solche Anordnung ist auf geeignete Weise bekanntzumachen.

Artikel 35

Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters.

² Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der kombinierten Schlachthanlage Bödeli und Umgebung.

VI. GEWERBEPOLIZEI

Artikel 36

Märkte

Es gelten die Bestimmungen des Marktreglementes.

Artikel 37

Taxi- und Kutschenwesen

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung).

VII. STRASSENPOLIZEI

Artikel 38

Grundsatz

¹ Die Kompetenzen zur Ausübung der Strassenpolizei können gemäss Artikel 3 in einem Vertrag zwischen dem Kanton und der Gemeinde geregelt werden. Insbesondere bleibt die Gemeinde zuständig für alle Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen, Signalisationen und Markierungen.

² Die bereichsinterne Zuständigkeit ergibt sich aus dem Funktionendiagramm.

VIII. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Vollzug und Kontrolle

¹ Die Organe der Gemeindepolizei sorgen für den Vollzug dieses Reglementes.

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

IX. STRAFEN UND MASSNAHMEN

Artikel 40

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

¹ Das zuständige Organ verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann das Organ die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Das zuständige Organ kann zur Durchsetzung seiner Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) androhen.

Artikel 41

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen der Artikel 4 bis 30 und 33 bis 35 dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen des zuständigen Organs verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen des zuständigen Organs werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.

² Bussenverfügungen werden durch das Büro der Sicherheitskommission erlassen. Bussenverfügungen über 500 Franken bedürfen der Genehmigung durch die Sicherheitskommission.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden.

Artikel 42

Personen unter 18
Jahre

¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Personen unter 18 Jahren begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² Im Übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist dem zuständigen Vormundschaftsorgan Meldung zu erstatten.

Artikel 43

Rechtsmittel

¹ Verfügungen des zuständigen Organs können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen des Gemeinderates sind innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter anfechtbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

³ Gegen Bussenverfügungen kann innert zehn Tagen Einspruch erhoben werden. Das Büro Sicherheitskommission bzw. das Polizeiinspektorat übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

⁴ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gemeindepolizeiorgane oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

X. INKRAFTTRETEN**Artikel 44**

Inkrafttreten

¹ Das Polizeireglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 6. Juni 1983.**EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 21. November 2011

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 21. November 2011 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2012 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 21. Dezember 2011

sig. Peter Beuggert